



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 17/2026

3. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
• 1. Änderung des Bebauungsplans 1021/1 - Uellendahler Str. / Am Haken - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 172B) – Satzungsbeschluss	2
• 1. Änderung des Bebauungsplans 798 A - Markomannenstraße / Ludwigstraße - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 170B) - Satzungsbeschluss	5
• Landtagswahl am 25.04.2027, hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahlkreise 32-Wuppertal I und 33-Wuppertal II	8
• Landtagswahl am 25.04.2027, hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Landtagswahlkreis 34-Wuppertal III – Solingen II	14
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren	19
• Öffentliche Zustellungen	21

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>



STADT WUPPERTAL

Bekanntmachung von Bauleitplänen

1. Änderung des Bebauungsplans 1021/1 - Uellendahler Str. / Am Haken -

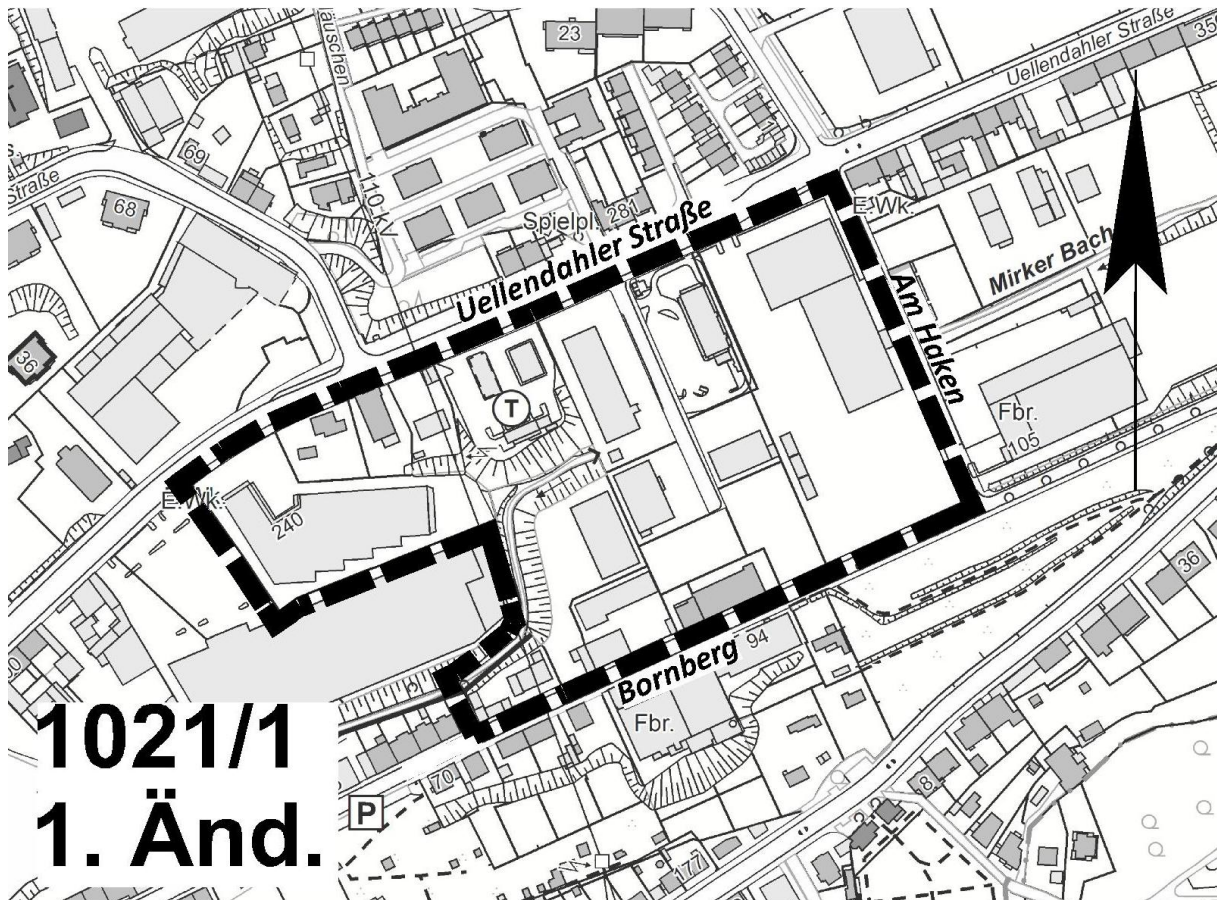
(mit Flächennutzungsplanberichtigung 172B)

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans 1021/1 - Uellendahler Str. / Am Haken - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 172B) als Satzung abschließend beschlossen. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

1. Die insgesamt zu der 1. Änderung des Bebauungsplans 1021/1 – Uellendahler Straße / Am Haken – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 1021/1 – Uellendahler Straße / Am Haken – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Räumliche Lage





STADT WUPPERTAL

Planungsziel

Fortentwicklung des bestehenden Planungsrechts zur Sicherung der Gewerbeflächenentwicklung im Plangebiet.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.05.2026 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Bereithaltung des Bauleitplans

Der Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen (R.105), Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer 241, während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß

1. § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu 1): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.



STADT WUPPERTAL

zu 2) Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu 3) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der derzeit gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 26.05.2026
gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin



STADT WUPPERTAL

Bekanntmachung von Bauleitplänen

1. Änderung des Bebauungsplans 798 A - Markomannenstraße / Ludwigstraße -

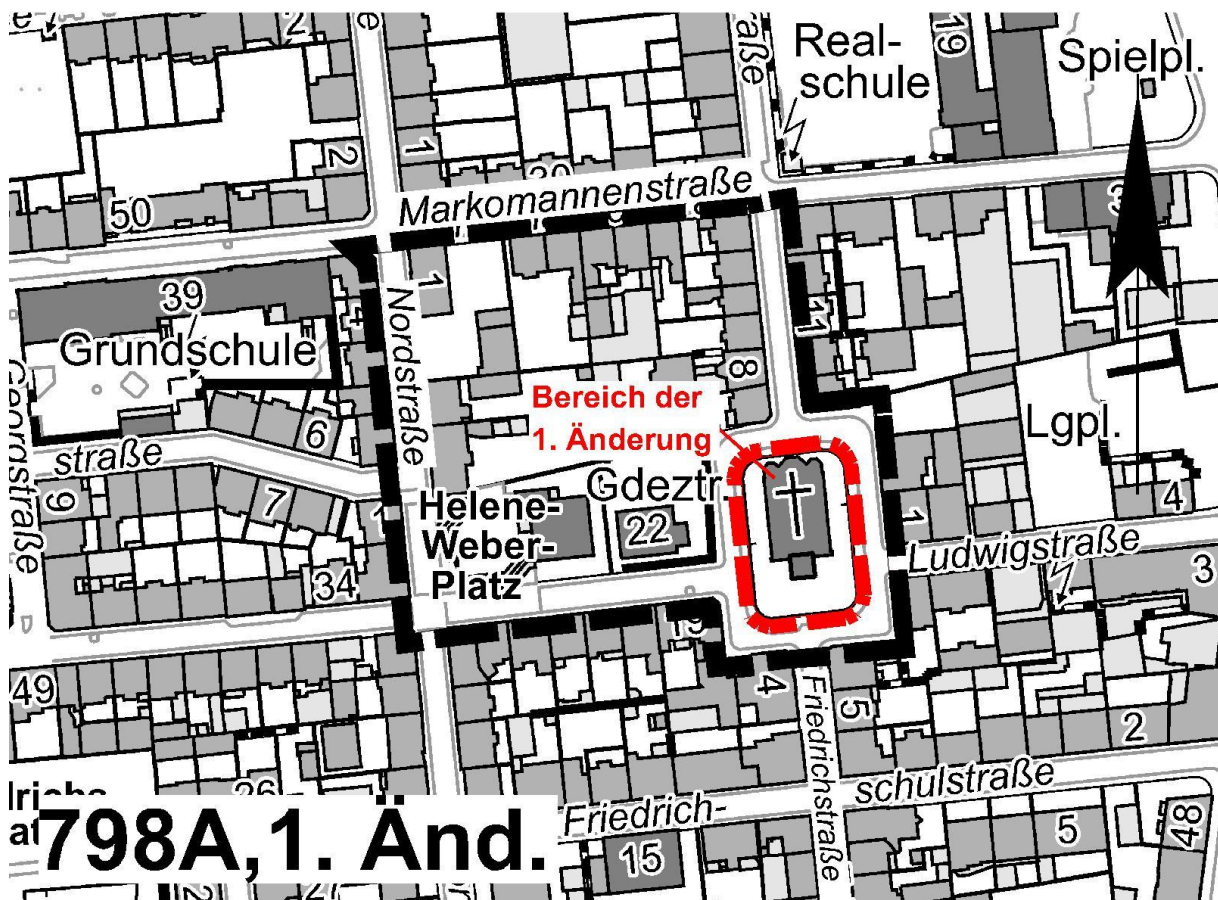
(mit Flächennutzungsplanberichtigung 170B)

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans 798 A - Markomannenstraße / Ludwigstraße - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 170B) als Satzung abschließend beschlossen. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

1. Die insgesamt zu der 1. Änderung des Bebauungsplans 798A – Markomannenstraße / Ludwigstraße – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 798A – Markomannenstraße / Ludwigstraße – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Räumliche Lage





STADT WUPPERTAL

Planungsziel

Nachnutzung eines Kirchengebäudes.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.05.2026 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Bereithaltung des Bauleitplans

Der Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen (R.105), Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer 241, während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß

1. § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu 1): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.



STADT WUPPERTAL

zu 2) Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu 3) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der derzeit gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 26.05.2026
gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Landtagswahl am 25. April 2027 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.04.2026 (GV.NRW. S.260) in Kraft getreten am 12.05.2026, fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027 können Kreiswahlvorschläge für die

Wahlkreise 32 – Wuppertal I und 33 – Wuppertal II

in der Dienststelle der Kreiswahlleiterin, Wahlbehörde (101.31), Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, (persönlich in Zimmer C-206), spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also bis

Montag, den 15. Februar 2027, 18.00 Uhr

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG -- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 - GV. NRW. S. 516 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (GV. NRW. 2026 Nr. 4). **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und stellt keine Diskriminierung dar (§ 69 LWahlO).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3

LWahlG). Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des jeweiligen Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Für die ausschließlich in der kreisfreien Stadt Wuppertal gelegenen Wahlkreise 32-Wuppertal I und 33-Wuppertal II können die Bewerber in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber der Kreiswahlleiterin abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer haben gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag (Montag, 18. Januar 2027) vor der Wahl bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demo-

kratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§17a Abs. 2 LWG).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl (05.02.2027) für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind oder bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist,
2. welche Vereinigungen, ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Feststellung wird von der Landeswahlleiterin in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt geben und wird öffentlich bekannt gemacht.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens 200 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Die Kreiswahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern oder Wählergruppen ist weiterhin zu beachten, dass mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben, nicht auf dem Formblatt nach Anlage 14a der LWahlO (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
3. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt sein

4. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keine Partei angehört.
5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 LWahlG).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

1. die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 19 Abs. 1 LWahlG),
2. die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§19 Abs. 2 LWahlG),
3. die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
4. die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt oder Mängel aufweist (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nach § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann die Kreiswahlleiterin die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). In diesem Fall hat der

Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise **32 – Wuppertal I** und **33 – Wuppertal II** entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens bis zum 58. Tag vor der Wahl (26.02.2027) in öffentlicher Sitzung (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Zu der jeweiligen Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des jeweiligen Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl (9. März 2027) getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW). (§ 21 Abs. 4 LWahlG).

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung (Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber, Versicherung an Eides statt, Kreiswahlvorschlag, Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit, Unterschriftenformblätter) können kostenfrei bei der eingangs genannten Dienststelle der Kreiswahlleiterin angefordert werden.

Die Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise
32 – Wuppertal I und 33 – Wuppertal II
gez.
Scherff
Oberbürgermeisterin

Wuppertal, den 26.05.2026

Bekanntmachung

Landtagswahl am 25.04.2027

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 548, 964 / SGV.NRW 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2026 (GV.NRW. 2026 S.260) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25.04.2027 können Kreiswahlvorschläge für den

Wahlkreise 35 - Solingen I und Wahlkreis 34 – Wuppertal III – Solingen II

in der Dienststelle des Kreiswahlleiters der Klingenstadt Solingen, Wahlamt, Gasstraße 22, Zimmer 111, 42657 Solingen spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also bis

Montag, den 15. Februar 2027, 18.00 Uhr

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 - GV. NRW. S. 516 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2026 (GV. NRW. 2026 S. 141).

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und stellt keine Diskriminierung dar (§ 69 LWahlO).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG). Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des jeweiligen Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem zum Zeitpunkt der Einreichung bestehenden Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tag (Montag, 18. Januar 2027) vor der Wahl bis 18 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§17a Abs. 2 LWahlG).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, 05. Februar 2027 (neunundsiebzigster Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind oder bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Die Feststellung wird von der Landeswahlleiterin öffentlich bekannt gemacht.

Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen ferner von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.
2. Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wahlberechtigung im jeweiligen Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
6. Bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern oder Wählergruppen ist weiterhin zu beachten, dass mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben, nicht auf dem Formblatt nach Anlage 14a der LWahlO (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
3. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO gefertigt sein
4. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner bzw. keiner weiteren Partei angehört,
5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen, so wird die Vertrauensperson unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs.1 LWahlO). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 LWahlG).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 19 Abs. 1 LWahlG),
- b) die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§19 Abs. 2 LWahlG),

- c) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt oder Mängel aufweist (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nach § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). In diesem Fall hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 34 und 35 entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens bis zum **26. Februar 2027** (achtundfünfzigster Tag vor der Wahl) in öffentlicher Sitzung (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Zu der jeweiligen Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des jeweiligen Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Landeswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung (Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber, Versicherung an Eides statt, Kreiswahlvorschlag, Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit, Unterschriftenformblätter) können kostenfrei bei der eingangs genannten Dienststelle des Kreiswahlleiters angefordert werden. Die Erfassung der Wahlvorschläge sowie das Ausfüllen der Formulare kann online über das Wahlvorschlagsportal (WVP) erfolgen. Die Zugangsdaten erhalten die Wahlvorschlagsträger über das Wahlamt, Gasstraße 22, 42657 Solingen, E-Mail wahlen@solingen.de, Telefon 0212 290 3735 / 3605.

Solingen, den 26.05.2026

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 35 - Solingen I und
Wahlkreis 34 Wuppertal III - Solingen II

gez.
Daniel Flemm
Oberbürgermeister der
Stadt Solingen

104.12-70-140

21.05.2026/5788

000.7

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Straße mit Wirkung zum 01.07.2026 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung:

- | | |
|-------------------|---|
| - der Straße | : Eipaßstraße (Teilflächen der Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, 2056, 2060 und 908/203 |
| - für den Bereich | : Westring bis Solinger Stadtgebiet |

Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

Teileinziehung:

- | |
|--|
| - Die frühere Kreisstraße 6 von Westring bis zum Solinger Stadtgebiet (Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 909/204) muss dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, weil die Straße nicht mehr existent ist. Die Absicht der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben. Rechtsgrundlage ist § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028). |
|--|

Pläne, aus denen die Lage der Wegeflächen der Widmung oder Einziehung ersichtlich sind, können bei der Dienststelle -Ressort 104.1 FR - Straßen und Verkehr -, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Zimmer 417 (montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 12.30 Uhr), eingesehen werden.
--

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Allgemeine Hinweise:

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter:
<https://justiz.de/ervvoe/index.php>

Wuppertal, den 21.05.2026

Der Oberbürgermeister
i. V.



gezeichnet
Ohrndorf
Beigeordneter

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Mobilität
Johannes-Rau-Platz 1
49276 Wuppertal

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten,
entfernt

Herausgeber

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Alter Markt 9 - 13
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.